

Informationen zur Selbstantragstellung

Unter einem Selbstantrag versteht der FWF, dass das Gehalt der Projektleiterin/des Projektleiters aus den Mitteln des Forschungsvorhabens finanziert werden soll.

Voraussetzung dafür ist die Erfüllung des Territorialitätsprinzips, d. h. dass der/die WissenschaftlerIn zum Zeitpunkt der Antragstellung während der letzten zehn Jahre den Lebensmittelpunkt mindestens drei Jahre in Österreich hatte und/oder die letzten zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung durchgängig in Österreich wissenschaftlich tätig war.

Vom Territorialitätsprinzip ausgenommen sind:

- a. WissenschaftlerInnen, die einen Antrag im START Programm oder im Programm zur Entwicklung und Erschließung der Künste (PEEK) einreichen,
- b. WissenschaftlerInnen, die im Rahmen des Lise-Meitner-Mobilitätsprogramms gefördert werden und ihre Forschungsarbeiten in Österreich nach Ablauf der Förderung im Rahmen eines Selbstantrags fortsetzen wollen,
- c. WissenschaftlerInnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweisen können, dass sie für die geplante Projektlaufzeit eine nicht über den FWF finanzierte aufrechte Anstellung im Ausmaß von mind. 50 % an einer österreichischen Forschungsstätte haben; dem Antrag ist eine entsprechende Bestätigung beizulegen.

Folgende Arten und Höhen von Vergütungen für SelbstantragstellerInnen sind zulässig:

1. Für SelbstantragstellerInnen an einer Forschungsstätte, die dem UG 2002 unterliegt oder eine entsprechende Vereinbarung mit dem FWF hat:
 - Dienstvertrag nach Postdoc-Satz;
 - Dienstvertrag nach Senior-Postdoc-Satz, unter den folgenden Bedingungen: Promovierte SelbstantragstellerInnen, die zum Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags über zwei Jahre Forschungserfahrung verfügen bzw. SelbstantragstellerInnen, die bereits ein FWF-Projekt erfolgreich geleitet haben. Als Nachweis sind den Beilagen hinzuzufügen: eine Kopie der Promotionsurkunde sowie ein Nachweis bzw. eine Bestätigung von dritter Seite über insgesamt mindestens zwei Jahre Forschungserfahrung als Postdoc. Dies ist nicht erforderlich, wenn bereits zwei Jahre Forschungserfahrung als Postdoc in durch den FWF geförderten Projekten vorhanden sind; allerdings sollte in einem Begleitschreiben darauf hingewiesen werden.
2. Für alle anderen SelbstantragstellerInnen:
 - Forschungssubvention in der Höhe eines Postdoc-Satzes unabhängig vom Vorliegen eines abgeschlossenen Hochschulstudiums,
 - Forschungssubvention in der Höhe eines Senior-Postdoc-Satzes unter denselben Bedingungen wie unter Punkt 1.

Für WissenschaftlerInnen, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Eigenfinanzierung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit¹ nachgehen, beträgt die Höhe des zu beantragenden Personalkostensatzes bzw. Gehalts maximal die Hälfte des vollen Satzes für SelbstantragstellerInnen.

Zusätzliche Nebenbeschäftigungen (z. B. Lehraufträge) zu einer Vollzeitbeschäftigung sind zugelassen, wenn diese die Karriere der/des Projektleiterin/Projektleiters fördern und entweder nicht mehr als fünf Wochenstunden in Anspruch nehmen oder nicht über die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze hinaus entlohnt werden.

Der FWF ist in jedem Fall über eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes (auch vor der Bewilligung) unverzüglich zu informieren.

In allen Fällen gelten die aktuellen FWF-[Personalkostensätze bzw. -Gehälter](#) bzw. für AbsolventInnen eines Medizinstudiums in Österreich „Personalkostensätze bzw. Gehälter – MedizinerInnen“. Im Hinblick auf eine korrekte Antragstellung sollte aber jedenfalls im Vorfeld der Beantragung Auskunft vom FWF (Ansprechpersonen in den jeweils zuständigen [Fachabteilungen](#)) eingeholt werden.

Für weibliche Selbstantragstellerinnen (im Ausmaß von mind. 50 % in allen Programmen außer **V, T, J, M**²) besteht zusätzlich die Option, Kosten in der Kategorie „Sonstige Kosten“ für persönliche Qualifizierungsmaßnahmen³ im Ausmaß von bis zu max. EUR 2.000,00 pro Jahr zu beantragen; die Kosten sind im Antrag kurz zu begründen.

¹ Siehe <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/109/Seite.1090300.html>

² V = Elise-Richter-Programm; T = Hertha-Firnberg-Programm; J = Erwin-Schrödinger-Programm; M = Lise-Meitner-Programm

³ Beantragbar sind ausschließlich Kosten für Coaching und Weiterbildungsmaßnahmen, die direkt zur Karriereentwicklung der Projektleiterin beitragen. Unter Coaching sind dabei personenzentrierte Beratungs- und Begleitungsprozesse im beruflichen Kontext zu verstehen. Weiterbildungsmaßnahmen mit beantragbaren Kosten umfassen Kurse zum Erwerb wissenschaftlicher – insbesondere fachgebietspezifischer – Kompetenzen (z.B. Kurse zum Erwerb methodischer Kompetenzen) und Personalentwicklungsmaßnahmen, wie sie u. a. an einigen Forschungseinrichtungen angeboten werden (z. B. in den Bereichen Didaktik, Verfassen wissenschaftlicher Texte und Anträge – insbesondere in englischer Sprache, Personalführung und Projektmanagement, Konflikt- und Problemlösen, Wissenschaftsorganisation sowie Berufungstrainings und andere unmittelbar karriereentwicklungsbezogene Seminare, u. a. im Rahmen der Frauenförderung).